

Az.: 4 B 13/17  
2 L 437/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co. KG  
vertreten durch die mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollzug einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 14. Dezember 2017

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 2016 - 2 L 437/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 16.600,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. April 2015 ist unbegründet.
- 2 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wird durch das Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 1 und 4 VwGO beschränkt ist, nicht durchgreifend in Frage gestellt.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht den Antrag abgelehnt, gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen einzelne Nebenbestimmungen des unter Anordnung des Sofortvollzugs ergangenen Bescheids des Antragsgegners vom 3. Juni 2015 wiederherzustellen. Darin hat der Antragsgegner gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung erteilt, eine bestehende Windenergieanlage mit einer Leistung von 500 kW und einer Gesamtbauhöhe von 85 m durch eine in 25 m Entfernung zu errichtende Windenergieanlage mit einer Leistung von 2000 kW bei einer Gesamtbauhöhe von 99,5 m zu ersetzen. Die Antragstellerin hat gegen einige der zum Schutz von Fledermausaktivitäten erlassenen Nebenbestimmungen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

- 4 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts erweisen sich die Nebenbestimmungen bei summarischer Prüfung als rechtmäßig.
- 5 Die Nebenbestimmung 3.2.2. zu Abschaltzeiten, die an der neuen Anlage einzuhalten sind, wenn ein noch an der alten Anlage gemäß Nebenbestimmung 3.2.1. durchzuführendes Gondelmonitoring unzureichend, fehlerhaft oder unvollständig ist, sei eine Bedingung zur Genehmigung und unabhängig von dieser selbständig anfechtbar. Ihre Rechtsgrundlage seien die Regelungen der § 12 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Abschaltzeiten sollen Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verhindern. Der Antragsgegner habe in Ausübung seiner naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zulässigerweise angenommen, dass am Anlagenstandort ein mittleres bis hohes Konfliktpotential in Bezug auf Fledermäuse im Zeitraum vom 1. April bis zum 21. November bestehe. Die verfügbaren Abschaltzeiten seien geeignet und erforderlich, um eine besondere Gefährdung der Fledermäuse auszuschließen. Bei zureichenden, fehlerfreien und vollständigen Erfassungsberichten könnten die Abschaltzeiten ggf. reduziert werden. Die Antragstellerin habe vor Erteilung der Genehmigung keine geeigneten Unterlagen vorgelegt, die geringere Abschaltzeiten rechtfertigten. Das in der Nebenbestimmung 3.2.1. verfügte Gondelmonitoring an der Altanlage beruhe auf einer Vereinbarung mit der Antragstellerin. Nachweise zur naturschutzrechtlichen Verträglichkeit seien auch nicht wegen des Standorts der Anlage in einem ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiet für Windenergie entbehrlich. Es komme nicht darauf an, ob die vorgelegten Berichte tatsächlich unzureichend, fehlerhaft oder unvollständig seien, weil es hier lediglich um die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung als solcher gehe.
- 6 Die Nebenbestimmung 3.2.3., mit der ein zweijähriges Gondelmonitoring an der neuen Anlage vorgeschrieben werde, beruhe ebenfalls auf § 12 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Sie sei wegen des im Vergleich zur Altanlage größeren Durchmessers der Rotoren und der unterschiedlichen Umdrehungsgeschwindigkeiten erforderlich und auch im Übrigen angemessen.

- 7 Die Nebenbestimmung 3.3.1., mit der an der neuen Anlage für zwei Jahre eine Schlagopfersuche vorgeschrieben werde und die ebenfalls auf § 12 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beruhe, diene ebenfalls dazu, die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Diese Nebenbestimmung sei zusammen mit den weiteren zum Schutz der Fledermäuse erlassenen Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um der Verwirklichung der Verbotstatbestände effektiv entgegenzuwirken. Die Nebenbestimmungen dienten dazu, weitere Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen zu gewinnen und die Durchführung des Vorhabens zu sichern.
- 8 2. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage - abweichend von der Regel des § 80 Abs. 1 VwGO - keine aufschiebende Wirkung, wenn die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Macht die Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat sie gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Diesen Anforderungen genügt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, der Genehmigungsbescheid vom 3. Juni 2015. Der dort unter Abschnitt A Nr. 2 im überwiegenden Interesse der Antragstellerin und im öffentlichen Interesse angeordnete Sofortvollzug betrifft sowohl seinem Wortlaut nach als auch nach Sinn und Zweck der Anordnung auch die Nebenbestimmungen; Gegenteiliges lässt sich dem Bescheid nicht entnehmen. Der vom Antragsgegner unter dem 22. Juni 2016 erneut in Bezug auf die hier streitigen Nebenbestimmungen angeordnete Sofortvollzug ändert nichts daran, dass dieser bereits im Bescheid vom 3. Juni 2015 angeordnet war.
- 9 Die angefochtenen Nebenbestimmungen werden sich nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich als rechtmäßig erweisen.
- 10 2.1. Die Beschwerdebegründung stellt die Anordnung des Sofortvollzugs in Bezug auf die mit der Nebenbestimmung 3.2.2. festgesetzten Abschaltzeiten, die dem

Fledermausschutz dienen sollen und im Einzelnen näher definiert sind, nicht durchgreifend in Frage.

- 11 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann eine immissionsrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG u.a. dann zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen Vorschriften zählt u.a. das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Zu diesen zählen u.a. gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b) aa), Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG alle nach Anhang IV Buchstabe a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) streng geschützten Fledermausarten (Microchiroptera).
- 12 Die Festsetzung von Abschaltzeiten ist geeignet, das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot durchzusetzen, indem der Betrieb der Anlage zu den tatsächlichen oder den mutmaßlichen Hauptaktivitätszeiten der Fledermäuse untersagt wird. Die Festsetzung ist für den Fall, dass sich - erhebliche - nächtliche Flugaktivitäten von Fledermäusen oder die Lage der Anlage in einem Zugkorridor nachweisen lassen, auch erforderlich, um Kollisionsrisiken zu minimieren. Von der Antragstellerin wird dies auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Soweit sie geltend macht, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen eine Abschaltung gemäß der Nebenbestimmung 3.2.2. nicht vorlägen, wendet sich die Antragstellerin der Sache nach vielmehr gegen eine mögliche Umsetzung der Nebenbestimmung 3.2.1.. Darin hat der Antragsgegner der Antragstellerin in Absprache mit dieser aufgegeben, noch an der Altanlage beginnend am 1. April 2015 ein Gondelmonitoring nach dort näher genannten zeitlichen und methodischen Vorgaben durchzuführen und dieses bis zum 15. Dezember 2015 auszuwerten. Die Nebenbestimmung 3.2.1. sieht ferner vor, dass die neue Anlage während des gesamten Fledermausaktivitätszeitraums - in dem in der Nebenbestimmung 3.2.2. näher bestimmten zeitlichen Umfang - abzuschalten ist, wenn das Gondelmonitoring an der alten Anlage unzureichend, fehlerhaft oder unvollständig ist. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das von der Antragstellerin veranlasste Gondelmonitoring den methodischen Vorgaben der Nebenbestimmung

3.2.1. entsprechend durchgeführt worden ist und die von der Antragstellerin vorgelegten Auswertungen des Gondelmonitorings ausreichend, fehlerfrei und vollständig sind.

- 13 Ob die Nebenbestimmung 3.2.1 rechtmäßig ist, weil sie dazu dienen kann, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, und nicht lediglich behördliche Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel kompensieren soll (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, Rn. 105 = BVerwGE 140, 149 - Ortsumgehung F.....), bedarf hier keiner Entscheidung. Denn die Nebenbestimmung 3.2.1., die nach dem unbestrittenen Vorbringen des Antragsgegners auf einer im Genehmigungsverfahren geschlossenen mündlichen Vereinbarung mit der Antragstellerin beruht, ist im vorliegenden Verfahren von dieser ausdrücklich nicht angegriffen worden. Darüber hinaus würde eine etwaige Rechtswidrigkeit der das Gondelmonitoring an der Altanlage vorschreibenden Nebenbestimmung 3.2.1. die Rechtmäßigkeit der die Abschaltzeiten näher eingrenzenden Nebenbestimmung 3.2.2. nicht in Frage stellen, sondern lediglich dazu führen, dass sie funktionslos wäre.
- 14 Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmung 3.2.2. kommt es sonach nicht darauf an, ob die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt vorliegen, der das Einfordern von Abschaltzeiten rechtfertigt. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren allein die Rechtmäßigkeit dieser Nebenbestimmung zu prüfen ist, und dass der Antragstellerin die Möglichkeit offen stehe, in einem etwaigen Vollstreckungsverfahren die Frage klären zu lassen, ob die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt vorliegen, d.h., ob das an der Altanlage durchgeführte Gondelmonitoring unzureichend, fehlerhaft oder unvollständig gewesen ist.
- 15 Dafür, dass die in der Nebenbestimmung 3.2.2. vorgesehenen Abschaltzeiten nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind, ist nichts ersichtlich. Angesichts der im Genehmigungsverfahren vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand November 2014, S. 37 ff.) ist in Auswertung einer Artdatenbank sowie der Aufzeichnungen von drei Batcordern an zwei Nächten am 26. und 19. Oktober 2014

am ehemaligen Stadtgut F....., das sich neben dem B..... in einer Entfernung von ca. 800 m nordwestlich zum Anlagenstandort befindet, das Auftreten der festgestellten sowie weiterer Fledermausarten wahrscheinlich. Dort befindet sich ein Jagdhabitat der Fledermäuse, das über einen Zugkorridor mit dem weiteren im ost-nordöstlich des Ortsteils R..... befindlichen Jagdhabitat verbunden ist. Dieses Jagdhabitat ist seinerseits über einen weiteren Zugkorridor, der dem unmittelbar an den Anlagenstandort angrenzenden Mittelweg folgt, mit den Jagdhabitaten des M..... verbunden, nämlich dem bereits erwähnten Jagdhabitat im Bereich des ehemaligen Stadtguts F..... sowie dem südlich des Ortsteils L..... befindlichen Jagdhabitat an einem Teich westlich des G..... Zudem besteht eine Verbindung zu den sich in südliche Richtung zum H..... B..... anschließenden weiteren Zugkorridoren. Es ist somit namentlich angesichts des dem Mittelweg folgenden Zugkorridors nicht auszuschließen, dass es im Bereich der Anlage zu den festgesetzten Abschaltzeiten ohne diese zu Schlagopfern und damit zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. März 2008 - 9 A 3.06 -, juris Rn. 219 = BVerwGE 130, 299) kommen kann.

16 Wegen der im Zeitpunkt des Bescheiderlasses noch unsicheren Datenlage ist die Entscheidung des Antragsgegners, den Betrieb der neuen Anlage für den Fall, dass an der alten Anlage kein ausreichendes Gondelmonitoring durchgeführt worden ist, nur unter weitreichenden Abschaltzeiten vertretbar, da der Antragsgegner im Sinne einer worst-case-Betrachtung (vgl. zu deren Zulässigkeit BVerwG, Urt. v. 6. November 2013 - 9 A 14.12 -, juris Rn. 51 = BVerwGE 148, 373 m. w. N.) davon ausgehen konnte und durfte, dass in Bereich der Anlage mit einem relevanten Fledermausvorkommen zu rechnen ist. Die Abschaltzeiten entsprechen den Zeiten, zu denen es zu Fledermausaktivitäten kommen kann. Soweit im Ergebnis des Gondelmonitorings während der festgelegten Abschaltzeiten keine Fledermausaktivitäten festgestellt werden oder nur solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung ausgeschlossen werden kann, dürfte es dem Antragsgegner obliegen, die Abschaltzeiten gemäß der Nebenbestimmung 3.2.4. entsprechend zu modifizieren oder aufzuheben.

17 2.2. Gegen die Nebenbestimmung 3.2.3., mit der an der neuen Anlage ein zweijähriges Gondelmonitoring nach dort näher genannten zeitlichen und methodischen Vorgaben -

allerdings ohne die Festsetzung von Abschaltzeiten - vorgeschrieben worden ist, bestehen im Rahmen des Vorbringens der Antragstellerin ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken. Ob der Antragstellerin insoweit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil sie in der Beschwerdebeurteilung angegeben hat, sie habe sich gegen diese Nebenbestimmung nicht mit einem Teilanfechtungsantrag gewandt, kann dahinstehen. Unabhängig davon, dass die Antragstellerin in der Antragschrift (dort Seite 2 sowie Seite 3, unter 3.) diese Nebenbestimmung ausdrücklich angegriffen und sie ihren Antrag insoweit nicht zurückgenommen hat, weshalb ihr nunmehriges Vorbringen nicht nachvollziehbar ist, bestehen gegen die Bestimmung des zweijährigen Gondelmonitorings keine Bedenken. Das Gondelmonitoring an der neuen Anlage ist - letztlich auch im Interesse der Antragstellerin - erforderlich, um die von der Antragsgegnerin in der Nebenbestimmung 3.2.4. (in der Fassung des Widerspruchsbescheids) vorbehaltenen weiteren Auflagen sicherzustellen. Es handelt sich - jedenfalls im Verbund mit Abschaltzeiten - um eine anerkannte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme, die grundsätzlich ausreichend ist, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen zu bewirken (vgl. HessVGH, Beschl. v. 4. August 2016 - 9 B 2744/15 -, juris Rn. 16; VG Düsseldorf, Beschl. v. 12. Januar 2017 - 28 L 3406/16 -, juris Rn. 101).

- 18 Ein Gondelmonitoring kann geeignet sein, bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen weitere Erkenntnisse zu gewinnen; es beseitigt oder mindert jedoch nicht ein anzunehmendes erhöhtes Tötungsrisiko wegen des Betriebs der Anlage. Ohne die Festlegung von Abschaltzeiten kann sich ein Gondelmonitoring neben dem allgemeinen Erkenntnisgewinn nur dazu eignen, die Verbotswidrigkeiten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu dokumentieren (VG Magdeburg, Beschl. v. 13. September 2012 - 2 B 278/12 -, juris Rn. 26; VG Halle, Urt. v. 23. November 2010 - 4 A 34/10 -, juris Rn. 30). Das vom Antragsgegner für die neue Anlage in der Nebenbestimmung 3.2.3. festgesetzte Gondelmonitoring kann allerdings nicht für sich betrachtet werden, weil es in einem engen Zusammenhang mit den weiteren Nebenbestimmungen zum Gondelmonitoring steht. Diese gehen mit der Nebenbestimmung 3.2.1. zunächst davon aus, dass das dort vorgeschriebene und an der alten Anlage durchgeführte Gondelmonitoring hinreichende Erkenntnisse über ggf. nach der Nebenbestimmung 3.2.4. vorbehaltene Auflagen liefern kann. Unter der

Voraussetzung, dass dieses Gondelmonitoring nur zu unzureichenden, fehlerhaften oder unvollständigen Erfassungsergebnissen führt, ist es gemäß der Nebenbestimmung 3.2.2. mit den dort verfügbaren Abschaltzeiten fortzuführen. Ferner ist das Gondelmonitoring - unabhängig davon, ob die in der Nebenbestimmung 3.2.2. genannte Bedingung eintritt - gemäß der Nebenbestimmung 3.2.3. für weitere zwei Jahre an der neuen Anlage fortzuführen. Zwar sieht diese Nebenbestimmung bei isolierter Betrachtung keine Abschaltzeiten vor; dem Zusammenhang der Regelungen ist jedoch zu entnehmen, dass das zweijährige Gondelmonitoring an der neuen Anlage jedenfalls unter Beachtung der in der Nebenbestimmung 3.2.2. angeordneten Abschaltzeiten durchzuführen ist, soweit nicht die Auswertung des Gondelmonitorings an der alten Anlage zur Festsetzung anderer Abschaltzeiten geführt hat. Die Nebenbestimmungen über das an der neuen Anlage durchzuführende Gondelmonitoring können nicht dahin ausgelegt werden, dass es nur im Fall eines zuvor unzureichend durchgeführten Gondelmonitorings (Nebenbestimmung 3.2.2.) mit Abschaltzeiten durchgeführt werden soll, ansonsten auf diese aber ohne Einschränkungen verzichtet werden soll. Soweit im Übrigen in der Nebenbestimmung 3.2.3. die Auswertung und Vorlage des Gondelmonitorings „bis spätestens 15.12.2015“ vorgeschrieben ist, handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler, der bei der Übertragung dieser Bestimmung aus der insoweit gleichlautenden Nebenbestimmung 3.2.1. entstanden sein mag und der sachgerecht dahin auszulegen ist, dass eine Auswertung und Vorlage des Gondelmonitorings bis zum 15. Dezember des jeweiligen Erfassungsjahrs zu erfolgen hat.

- 19 2.3. Die Nebenbestimmung 3.3.1, mit der an der neuen Anlage eine zweijährige Schlagopfersuche im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. November vorgeschrieben worden ist, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar ist der Antragstellerin einzuräumen, dass eine Schlagopfersuche - bei isolierter Betrachtung - nicht erforderlich und geeignet ist, um das naturschutzrechtliche Tötungsverbot durchzusetzen, sondern zunächst lediglich der Schadensdokumentation dient (vgl. OVG LSA, Urt. v. 13. März 2014 - 2 L 215/11 -, juris Rn. 36; VG Halle, a. a. O.). Allerdings kann die hier angeordnete Schlagopfersuche und deren Dokumentation dazu dienen, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern ggf. wirksame

Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 -, Rn. 105 = BVerwGE 140, 149 - Ortsumgehung F.....). Denn auch insoweit ist die Nebenbestimmung 3.3.1. nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der von der Antragstellerin nicht angefochtenen Nebenbestimmung 3.3.2. (in der Fassung des Widerspruchsbescheids) zu betrachten. Darin hat sich der Antragsgegner vorbehalten, im Ergebnis der Schlagopfersuche weitere Nebenbestimmungen zum Betrieb der neuen Anlage zu erlassen. Die vorbehaltenen Betriebseinschränkungen beziehen sich ausdrücklich auf solche zum Schutz von Fledermäusen, was sich aus den weiteren in der Nebenbestimmung genannten Betriebszeiten ergibt, die den Zeiten möglicher Fledermausaktivitäten entsprechen.

20 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs.1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen den die Beteiligten keine Einwendungen erhoben haben.

22 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:  
Künzler

John

Ranft